

Besprechungen

Abendländische Welt

Wolf, Erik: Griechisches Rechtsdenken. Zweiter Band: Rechtsphilosophie und Rechtsdichtung im Zeitalter der Sophistik. (494 S.) Frankfurt am Main 1952, V. Klostermann. Brosch. DM 37,50. Geb. DM 42,50.

Wie im ersten Band (vgl. diese Zeitschrift, Bd. 148, Juli 1951, S. 235 f.) bewährt sich auch in diesem die Fähigkeit des V., Schriften und Texte aus der geschichtlichen Gesamtlage zu verstehen und auszulegen. In der hier behandelten Zeit geht die Auflösung der alten Rechtsbegriffe, die bereits vorher begonnen hatte, mit kräftigen Schritten voran. Themis tritt immer mehr zurück; die Erkenntnis der Dike wird immer fragwürdiger, und am Nomos tritt vor allem die Verschiedenheit und Relativität hervor. Immerhin bedeuten die Sophisten, besonders die ersten, nicht eine so allgemeine Auflösung der Wahrheitsgeltung, wie sie ihnen oft zugeschrieben wird. Nach W. ist ihr Denken weniger theoretisch, als praktisch. Den alten Göttern ist die Polis bereits entfremdet, und der Glaube an die angeborene Vornehmheit und Rechtlichkeit der adligen Klasse ist geschwunden. Die Sophisten suchen nach einer neuen Grundlage. Sie finden sie in der Natur des Menschen und im Glauben an die Möglichkeit der Selbstvollendung. Diese Natur findet allerdings mit der Zeit eine immer mehr individualistische und positivistische Auslegung, bis die Macht des Stärkeren zur Norm des Rechts erklärt wird. Aber ursprünglich war selbst der Homo-Mensuratus des Protagoras eher als Selbstbeschränkung gemeint denn als Überheblichkeit.

Dieser geistigen Strömung treten die Dichter Pindar, Bakchylides und Sophokles entgegen. Aber sie können die alten Auffassungen nicht einfach erneuern; auch bei ihnen macht sich der Einfluß der Zeit geltend. Pindar besingt die adlige Menschlichkeit und Mannestüchtigkeit als Grundlagen des Lebens. Für Sophokles ist voller Einsatz für die eigene Dike das höchste Gut des Menschen, die Hybris aber zerstört sein Wesen. Der Mächtigere ist, im Gegensatz zur Lehre mancher Sophisten, nur um so höher verpflichtet. Gilt also das Recht absolut, so ist doch die Erkenntnis des Dichters die, daß alles menschliche Recht sich immer auch als Scheinrecht enthüllt. Nur die Götter sind immer im Recht; dies im Gegensatz zu Aischylos. Der Mensch steht eben zwischen den Göttern und den Tieren. Darum gehört im Unrecht-sein zum Sein selbst; es ist nicht die Folge einer Sünde. Indem sich der Mensch den Fügungen einordnet, ist er im Recht; dieses wird aber zum Schein, wo er sich von sich aus, ohne die Weisung und Hilfe der Götter im Recht

behaupten will. Eine tiefe, unaufhebbare Tragik durchzieht somit das Werk des Dichters.

Nicht alle Denker der Zeit dachten im Rahmen der Polis; es beginnt bereits eine Sicht auf den Menschen als solchen. Wichtig unter diesen Philosophen sind besonders Demokrit und Hippokrates. Jener erklärt als erster die Welt des Sozialen psychologisch und trägt so unabsichtlich am stärksten zur Auflösung von Dike, Nomos bei. Der Eid des Hippokrates zeigt innerhalb der Polis eine Rechtsbildung für eine Gruppe, die sich unabhängig von jener vollzieht.

In Euripides strömen alle diese Einflüsse zusammen und ihre Spuren sind in seinem Werk nachzuweisen. Er hat die alten Begriffe nicht eigentlich verändert; aber sie sind noch fragwürdiger geworden. Er sieht den Menschen dämonischen Mächten ausgeliefert; als solche erscheinen bei ihm die bisher verehrten Götter, auch in seinem letzten Werk, den Bakchen. Das eigentliche Göttliche steht als Dike darüber. Gegen die Sophisten betont Euripides das überall und allgemein Gültige der Rechtsgrundsätze, dem gegenüber die Verschiedenheiten nebensächlich sind. Der Gegensatz zum Recht ist für ihn nicht mehr die Hybris, sondern die Gewalt. Alle Gewalt verkehrt das Recht in Unrecht. Darum ist das Recht eher bei den Einfachen, in folgedessen auch bei den Frauen und Sklaven, als bei den Großen zu finden. Tragisch ist die Notwendigkeit, das Recht durch Gewalt zu behaupten. Durch freies Erdulden kann der Mensch jedoch die Gewalt verwandeln; er leidet am Recht und kommt nur durch Leiden ins Recht. Gesetz und Recht sind damit nicht entwertet; sie ermöglichen Ordnung und Rechtssicherheit. Der tragische Gegensatz zwischen Recht und Gewalt läßt sich jedoch aus dem Menschlichen nicht ausschalten.

A. Brunner S.J.

Offener Horizont. Festschrift für Karl Jaspers. (463 S.) München 1953, R. Piper. Brosch. DM 28,—; Gln. DM 32,—.

Es war zu erwarten, daß eine Festschrift zum 70. Geburtstag von K. Jaspers den Menschen zum Gegenstand haben würde, und zwar von den verschiedensten Gesichtspunkten aus. In der Tat enthält der vorliegende Band nicht nur philosophische Abhandlungen, sondern auch Beiträge über Psychopathologie, in der Jaspers selbst ja Bedeutendes geleistet hat, über Biologie, Soziologie, Geisteswissenschaften und Kunst. So ist dieser Band eine, wenn auch nicht vollständige — theologische Fragen werden nur in zwei Beiträgen behandelt — Beschreibung der geistigen Situation der Zeit.

Albert Camus, *Die Gottesmörder*, stellt Hegel als den geistigen Vater des modernen